

99150115001000, 99150115001000

Anerkennung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402313984/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150115001000, 99150115001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	EU/EWR/Schweiz, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, Heilberuf, Anpassungslehrgang, Anerkennung in Deutschland, ausländische Qualifikation, Adaptation period, Gleichwertigkeitsbescheid, Recognition notice, Medizinische Technologin, Reglementiert, Medizinalfachberuf, Recognition of profession, Eignungsprüfung, Access to occupation, ausländischer Beruf, Anerkennungsfeststellung, berufliche Anerkennung, Recognition procedure, Berufsabschluss, Foreign occupation, Foreign qualification, Aptitude test, Recognition in Germany, Ausbildungsberuf, Berufsanerkennung, ausländischer Abschluss, Professional qualification, Gesundheitsfachberuf, Medizinischer Technologe, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennungsverfahren, Vocational qualification, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeit, Medical technologist, Anerkennen, Berufsqualifikation, Berufsausbildung, Berufszugang, Equivalence, staatliche Erlaubnis, Vocational recognition, Radiologie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit Bundesinstitut für Berufsbildung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670

Modul
Sachverhalt

0021.html#BJNR446700021BJNG001000000
<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001700000>
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001000000>
<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001700000>

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die

Modul

Sachverhalt

Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.
Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.
Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie
- Erklärung, dass Sie bislang noch keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten.
Nachweise sind zum Beispiel die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, ein Geschäftskonzept oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung

Modul

Sachverhalt

maximal 3 Monate alt sein.

- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: zum Beispiel eine ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologie für Radiologie“ bei der zuständigen Stelle.

Modul

Sachverhalt

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können.

Modul

Sachverhalt

In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Sie sagt Ihnen auch, warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung mit Prüfungsgesprächen.

Sie können in der Regel zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal

Modul	Sachverhalt
	einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.
Frist	Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	**Partieller Berufszugang für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz** Ihre Berufsqualifikation ist nicht gleichwertig und die Unterschiede sind zu groß? Dann können Sie vielleicht mit einem partiellen Berufszugang in dem Beruf arbeiten. Mit dem partiellen Berufszugang können Sie auch ohne Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Dafür gibt es bestimmte Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation muss mindestens eine sogenannte vorbehaltene Tätigkeit der deutschen Berufsqualifikation umfassen. Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen nur besonders ausgebildete Personen durchführen. Sie müssen auch nachweisen: Sie sind persönlich geeignet, gesundheitlich geeignet und haben die erforderlichen Deutschkenntnisse. Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie nur bestimmte Aufgaben als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie übernehmen. Den partiellen Berufszugang beantragen Sie bei der zuständigen Stelle. **Dienstleistungsfreiheit** Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

Modul

Sachverhalt

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau nachweisen.
- Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
- Für die Arbeit als Medizinische Technologin für

Modul

Sachverhalt

Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.

- Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“ nennen und in dem Beruf arbeiten.

- Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Apply for recognition as a Medical Technologist for Radiology or Medical Technologist for Radiology with professional qualification from EU/EEA/Switzerland, Anerkennung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen